

10.09.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses - Drucksache 16/6708 - zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 16/4151 -

Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen.“

2. Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

Begründung:

zu 1.

Der Gesetzentwurf wie die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses sehen vor, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zum Erwerb des Körperschaftsstatus die Mitgliedschaft ihrer Angehörigen gegenüber der Landesregierung nachzuweisen bzw. in geeigneter Form nachzuweisen haben. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung bestimmt aber, dass niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Zu Recht ist deshalb im Rahmen der Anhörung darauf hingewiesen worden, dass das Erfordernis des Mitgliedschaftsnachweises verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Diesen Bedenken wird dadurch Rechnung getragen, dass nunmehr nicht die Mitgliedschaft, sondern die Zahl der Mitglieder zum Erwerb des Körperschaftsstatus nachzuweisen ist.

Datum des Originals: 10.09.2014/Ausgegeben: 10.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

zu 2.

Der Gesetzentwurf wie die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses sehen vor, dass der Landtag die Erteilung der Körperschaftsrechte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses jederzeit von seiner Zustimmung abhängig machen kann und dass die Landesregierung ihrerseits die Zustimmung des Landtags für die Erteilung der Körperschaftsrechte vorsehen kann. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung bestimmt aber, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bereits dann einen Anspruch auf Verleihung des Körperschaftsstatus haben, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Daher ist Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfs verfassungswidrig, worauf auch zahlreiche Sachverständige in der Anhörung aufmerksam gemacht haben, und deshalb zu streichen.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak
Michele Marsching

und Fraktion